# Einführung in das Schweizerische Datenschutzrecht

Universität Bern / 19. Oktober 2022

Rechtsanwalt Dr. iur. Benjamin Domenig

#### Programm

- 1. Überblick über die Rechtsgrundlagen
- 2. Zweck & Geltungsbereich
- 3. Pflichten des Verantwortlichen
  - Rechtmässige Datenbearbeitung
  - Informationspflicht
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit
- 4. Folgen bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes



#### Aktuelle Gesetzesrevision

- Die Gesetzesrevision des DSG begann mit einem Bericht über die Evaluation des DSG, welchen der Bundesrat 2011 guthiess.
- Es folgten Entwürfe und Vernehmlassungen.
- Am 1. September 2023 tritt das totalrevidierte DSG in Kraft.
- Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das neue Recht.

3



## Übersicht über die Rechtsgrundlagen (international)

	DSGVO	E-PRL	DSG / VDSG	SDSG	KDSG / KDSV	EV EDS	ISDS DV	PDSG	OSR
International	•	•							
Bund									
Kanton					<b>(</b>			<b>(</b>	
Gemeinde		<b>(a)</b>			<b>(</b>		•	<b>(</b>	







19.10.2022

#### Zweck / Geltungsbereich

Das Schweizerische Datenschutzrecht bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeiten werden (Art. 1 revDSG).

Es richtet sich an *«private Personen»* (Art. 2 Abs. 1 lit a revDSG):







## Personendaten (Art. 5 Abs. 1 lit. a revDSG)

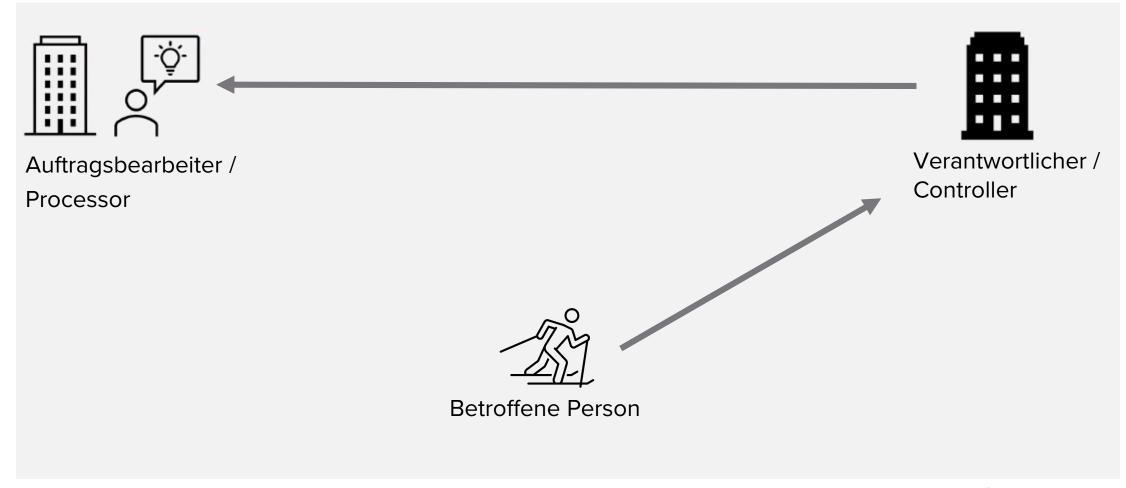
«Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.»

- Namen, Adressen, Telefonnummern, AHV-Nr., Versicherungs-Nr., E-Mailadresse, Passport-Nr., Bilder, etc.
- Geschlecht, sexuelle Orientierung, Augenfarbe, Automarke, IP-Adresse





#### Die drei Rollen im Datenschutzrecht



#### Pflichten des Verantwortlichen



Rechtmässige Bearbeitung von Personendaten (Art. 6 revDSG)

- Informationspflicht bei der Beschaffung
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 revDSG)
- Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 24 revDSG)



Privacy by Default (Art. 7 revDSG)



Datensicherheit (Art. 8 revDSG)



### Rechtfertigungsgründe (Art. 31 revDSG)

- Datenbearbeitung ist grundsätzlich unzulässig. Es sei denn, der Verantwortliche hat ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 31 revDSG:
  - Einwilligung der betroffenen Person
  - Erfüllung eines Vertrages
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtung (Aufbewahrungspflicht)
  - Lebenswichtige Interessen der betroffenen Person
  - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
  - Überwiegende Interessen (Interessensabwägung)



Erstellen Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten



### Die Einwilligung (Art. 6 Abs. 7 revDSG)

Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c) ein Profiling durch ein Bundesorgan.



### Die Grundsätze (I)



- 1. Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.
- 2. Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.
- 3. Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- 4. Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.



## Die Grundsätze (II)



- 5. Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht, vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.
- 6. Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitung nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.



## Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten



- Die betroffene Person muss angemessen über die Beschaffung von Personendaten informiert werden (Art. 19 Abs. 1 revDSG)
  - Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
  - Bearbeitungszweck
  - Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden
- Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, so muss der Dritte der Informationspflicht nachkommen. Dies spätestens einen Monat nachdem er die Daten erhalten hat.



## Ausnahmen von der Informationspflicht (Art. 20 revDSG)

Die Informationspflicht entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechende Information.
- b) Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen.
- c) Es handelt sich beim Verantwortlichen um eine private Person, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- d) Ausnahmen für Medienschaffende.



## Verletzung von Informations-, Auskunftsund Mitwirkungspflichten (Art. 60 revDSG)

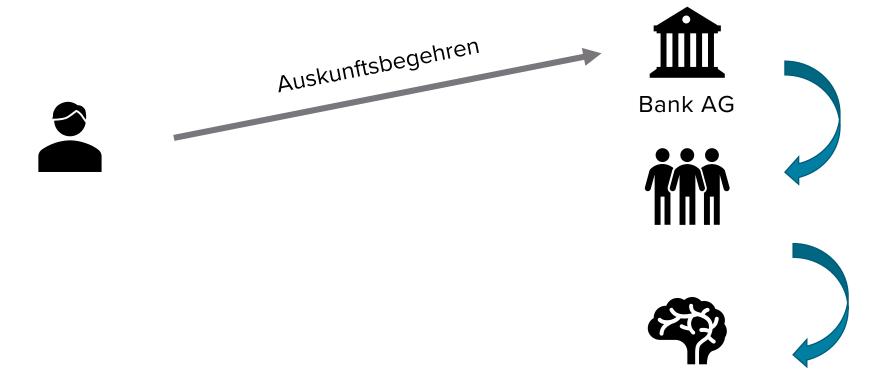
- Persönlichkeitsverletzung der betroffenen Person! (Art. 30 Abs. 2 lit. A revDSG)
- Mit Busse bis zu CHF 250'000.00 werden private Personen bestraft, die es vorsätzlich unterlassen der Informationspflicht nachzukommen (Art. 60 Abs. 1 lit. b revDSG).





#### Auskunftsrecht / Aus der Praxis...







#### Weitere interessante Themen...









#### Weiterführende Literatur

 Benjamin Domenig/Christian Mitscherlich, Datenschutzrecht für Schweizer Unternehmen – Erste Hilfe für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, Stämpfli Verlag, Bern 2019



Informationsplattform zum Datenschutz www.datenschutz.law



